



Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferbedingungen)
QUADRESS GmbH
Stand: 16.10.2026

A Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge der QUADRESS GmbH, Sophie-Opel-Str. 17, 44803 Bochum, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter HRB 6972, nachfolgend „QUADRESS“, mit ihren Kunden. Vertragspartner können ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen sein. Verträge mit Verbrauchern werden auf dieser Grundlage nicht geschlossen.

1.2 Die AGB erfassen insbesondere Adress- und Datenleistungen, Dialogmarketing, Kampagnen, Vertriebsunterstützung, Datenanalysen, die QUADRESS Revenue Engine, Beratung, KI-Anwendungen, Softwareentwicklung, Schnittstellen, Automatisierungen sowie vereinbarte Betriebs-, Wartungs- und Supportleistungen. Die Bereitstellung von Verbraucheradressen ändert die Beschränkung des Kundenkreises auf die in Ziffer 1.1 genannten Vertragspartner nicht.

1.3 Teil A gilt für alle Leistungen. Teil B gilt ergänzend für Daten und Dialogmarketing, Teil C für Software, KI und Automatisierungen. Teil D gilt für Laufzeit und Vertragsbeendigung sämtlicher Leistungen. Bei gemischten Aufträgen gelten die besonderen Bestimmungen jeweils für den betroffenen Leistungsteil.

1.4 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn QUADRESS ihnen ausdrücklich zustimmt. Die vorbehaltlose Ausführung eines Auftrags oder die Entgegennahme einer Zahlung bedeutet keine Zustimmung. Individuelle Vereinbarungen haben stets Vorrang.

2 Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

2.1 Angebote gelten für die darin genannte Bindungsfrist; ausdrücklich als freibleibend bezeichnete Angebote sind unverbindlich. Bestellungen des Kunden kann QUADRESS innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang annehmen. Ein Vertrag entsteht durch Annahmeerklärung, Auftragsbestätigung oder einen eindeutig auf die bestellte Leistung bezogenen Beginn der Ausführung.

2.2 Leistungsumfang, Vergütung und besondere Anforderungen ergeben sich aus dem vereinbarten Angebot einschließlich Leistungsbeschreibung und Anlagen. Bei Widersprüchen gehen Individualvereinbarungen vor; danach gelten die konkrete Leistungsbeschreibung und vereinbarte Nachträge, danach besondere Betriebs- oder Servicevereinbarungen und schließlich diese AGB. Datenschutzvereinbarungen haben für ihren Regelungsbereich Vorrang; zwingende Vorgaben und verbindliche Standardvertragsklauseln bleiben unberührt.

Anschrift

QUADRESS GmbH
Sophie-Opel-Str. 17
44803 Bochum
www.quadress.de

GF/HR

Geschäftsführer:
Daniel Simon
Handelsregister Bochum
Registernummer: HRB 6972

Steuern / Finanzen

Steuernr.: 350/5725/1642
USt.-ID: DE215754503
Finanzamt Bochum

Bankverbindung

Kontoinhaber: QUADRESS GmbH
Deutsche Bank
IBAN: DE83 4307 0024 0291 2905 00
SWIFT (BIC): DEUTDEDB430



2.3 Projektbezogene Anforderungen, zugesagte Ergebnisse, Einsatzländer, Schnittstellen, Nutzungsgrenzen und Zuständigkeiten sind in der Leistungsbeschreibung festzuhalten. Eine Garantie übernimmt QUADRESS nur bei einer entsprechend eindeutigen Zusage. Verbindliche Beschaffensvereinbarungen und gesetzliche Folgen öffentlicher Aussagen bleiben hiervon unberührt.

2.4 Angebote, Kalkulationen, Konzepte, Präsentationen, Muster und Testzugänge dürfen ohne Zustimmung von QUADRESS nur zur Bewertung des angebotenen Auftrags verwendet werden. Eine Offenlegung gegenüber zur Vertraulichkeit verpflichteten Beratern ist zulässig. Eine Beauftragung verschafft keine über den vereinbarten Zweck hinausgehenden Rechte an diesen Unterlagen.

2.5 Bei laufender Geschäftsbeziehung gilt die wirksam einbezogene Fassung auch für spätere gleichartige Aufträge. Eine neue AGB-Fassung ändert bestehende Verträge nur aufgrund einer Vereinbarung. Schweigen auf eine Änderungsmitteilung gilt nicht als Zustimmung. Textform im Sinne dieser AGB umfasst insbesondere E-Mail; individuelle Abreden bleiben auch bei anderer Form wirksam.

3 Leistungsumfang und Vertragsarten

3.1 QUADRESS schuldet die vereinbarten Leistungen mit der verkehrsüblichen fachlichen Sorgfalt. Für die rechtliche Einordnung sind Inhalt und Schwerpunkt der jeweiligen Verpflichtung maßgeblich. Die Bezeichnung als Beratung, Projekt, Pilot, Lizenz oder Abonnement entscheidet hierüber nicht allein.

3.2 Bei Beratung, Schulung, laufender Optimierung und sonstigen tätigkeitsbezogenen Leistungen wird grundsätzlich die vereinbarte Tätigkeit geschuldet. Ist ein bestimmtes herzustellendes Ergebnis vereinbart, insbesondere eine funktionsfähige Individualsoftware oder ein definierter Workflow, gelten hierfür die werkvertraglichen Bestimmungen einschließlich Abnahme. Für die zeitweise Bereitstellung nutzbarer Software gelten die hierfür einschlägigen gesetzlichen Regeln.

3.3 Umsatz, Gewinn, Kosteneinsparungen, Abschlussquoten, Rankings, eine bestimmte Zahl von Neukunden oder ein sonstiger wirtschaftlicher Erfolg werden nur geschuldet, soweit dies ausdrücklich als verbindliche Leistung vereinbart ist. Prognosen, Beispielsrechnungen und Zielwerte begründen für sich genommen keine Erfolgsgarantie. Vereinbarte Mengen, technische Funktionen, Qualitätskriterien und Erfolgsvergütungsmodelle bleiben verbindlich.

3.4 Rechts- und Steuerberatung sowie behördliche oder sonstige Zertifizierungen sind keine allgemeinen Nebenleistungen eines technischen oder werblichen Auftrags. Eine vereinbarte technische Unterstützung bei Compliance und Dokumentation umfasst die konkret beschriebenen Prüfungen und Nachweise. Eigene gesetzliche Pflichten von QUADRESS und ausdrücklich übernommene Prüfpflichten werden dadurch nicht eingeschränkt.

3.5 Eine Leistung umfasst nur die vereinbarten Systeme, Einsatzbedingungen und Länder. Erweiterungen auf zusätzliche Gesellschaften, Geschäftsprozesse, Datenarten, Sprachen, Länder oder Schnittstellen bedürfen einer Ergänzung des Auftrags, soweit sie nicht bereits vom vereinbarten Nutzungszweck erfasst sind.

4 Mitwirkung des Kunden

4.1 Der Kunde benennt fachlich geeignete Ansprechpartner und teilt mit, wer Anforderungen, Budgets, Änderungen und Freigaben verbindlich erklären darf. Er stellt die erforderlichen Informationen, rechtmäßig nutzbaren Daten, Testfälle, Zugänge, Berechtigungen und technischen Voraussetzungen zu den vereinbarten Terminen bereit. QUADRESS weist auf erkennbare Unvollständigkeiten oder Widersprüche hin, die die Leistung gefährden.

4.2 Der Kunde beschreibt seine Geschäftsprozesse und besonderen Anforderungen vollständig und informiert QUADRESS vor Vertragsschluss über kritische Einsatzzwecke, besondere Vertraulichkeitsstufen, gesetzliche Aufbewahrungspflichten, regulatorische Anforderungen und ein außergewöhnlich hohes Schadenspotenzial. Später erkannte Umstände teilt er unverzüglich mit. Eine nicht mitgeteilte Besonderheit erweitert den vereinbarten Leistungsumfang nicht automatisch.

4.3 Der Kunde sichert seine eigenen Systeme und Zugänge nach dem Stand angemessener Sicherheitsmaßnahmen. Er verwendet personenbezogene Zugänge, angemessen beschränkte Rechte und, soweit verfügbar und zumutbar, Multifaktorauthentifizierung. Zugangsdaten werden nur über abgestimmte sichere Wege übermittelt. Vermuteten Missbrauch meldet der Kunde unverzüglich.

4.4 Vor Eingriffen in Systeme in seinem Verantwortungsbereich erstellt der Kunde eine geeignete, überprüfte Datensicherung und hält eine zumutbare Wiederherstellungsmöglichkeit vor. Übernimmt QUADRESS Sicherung oder Wiederherstellung, gelten die vereinbarten Zuständigkeiten. Eigene Sicherungs-, Schutz- und Hinweispflichten von QUADRESS werden durch diese Mitwirkung nicht aufgehoben.

4.5 Der Kunde prüft bereitgestellte Entwürfe, Teststände und Freigabevorlagen innerhalb der vereinbarten oder einer angemessenen Frist. Er stellt fachkundige Personen für erforderliche Kontrollen im laufenden Einsatz bereit. Eine Freigabe entlastet QUADRESS nicht von vereinbarten Funktionen oder von Fehlern, deren Erkennung nicht Gegenstand der zumutbaren Kundenprüfung war.

4.6 Verzögert sich die Leistung wegen fehlender erforderlicher Mitwirkung, informiert QUADRESS über die Auswirkungen. Fristen verlängern sich um die nachgewiesene Behinderung und eine angemessene Wiederanlaufzeit. Vergütung, Entschädigung und Schadensersatz wegen unterlassener Mitwirkung richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen; ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb sind anzurechnen. Eine pauschale Fortzahlung sämtlicher Projektkosten wird hierdurch nicht begründet.

5 Änderungen und zusätzliche Leistungen

5.1 Änderungswünsche werden vor ihrer Umsetzung hinsichtlich Inhalt, Aufwand, Vergütung, Terminen und Auswirkungen auf den Betrieb abgestimmt. Änderungen der Zielsetzung, zusätzliche Datenquellen, neue Schnittstellen, nachträglich geänderte Systemversionen und zusätzliche Prüf- oder Dokumentationsanforderungen können einen gesonderten Auftrag erfordern.

5.2 QUADRESS darf eine aufwendige Prüfung eines Änderungswunsches gesondert vergüten lassen, wenn der Kunde zuvor über den Prüfaufwand informiert wurde und die entgeltliche Prüfung beauftragt hat. Eine bloße Anfrage löst keine zusätzliche Vergütung aus.

5.3 Bis zur Einigung bleibt der bisherige Leistungsumfang maßgeblich. QUADRESS darf unmittelbar betroffene Arbeiten nach Information des Kunden angemessen aussetzen, wenn ihre Fortführung durch den Änderungswunsch wirtschaftlich oder technisch sinnlos würde. Unbetroffene Arbeiten werden fortgesetzt, soweit dies sinnvoll möglich ist.

5.4 Fehlerbehebung, geschuldete Nacherfüllung und bereits vereinbarte Pflegeleistungen sind keine zusätzlich zu vergütenden Änderungen. Für notwendige Sofortmaßnahmen zur Abwehr konkreter Sicherheitsgefahren gilt Ziffer 25.5; eine zusätzliche Vergütung setzt eine vertragliche oder gesetzliche Grundlage voraus.

6 Preise und Zahlung

6.1 Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Festpreise gelten für den beschriebenen Umfang. Bei Abrechnung nach Aufwand gelten die vereinbarten Sätze; QUADRESS dokumentiert die abrechenbaren Leistungen nachvollziehbar.

Kostenschätzungen sind als solche zu kennzeichnen. Ein verbindliches Budget darf nur mit Zustimmung des Kunden überschritten werden.

6.2 Datenlieferungen erfolgen gegen Vorauszahlung, sofern keine andere Zahlungsregelung vereinbart ist. Tätigkeitsbezogene Leistungen werden monatlich nach Leistungserbringung abgerechnet. Werkleistungen werden nach Abnahme abgerechnet; vereinbarte Vorauszahlungen, Zahlungsmeilensteine und gesetzlich zulässige Abschlagszahlungen bleiben möglich. Laufende Betriebs- und Lizenzentgelte werden für den jeweiligen vereinbarten Abrechnungszeitraum im Voraus fällig.

6.3 Rechnungen sind innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen, frühestens jedoch nach Eintritt der jeweiligen vertraglichen oder gesetzlichen Fälligkeitsvoraussetzungen. Skonto bedarf einer Vereinbarung. Für Verzug, Verzugszinsen und eine etwaige Verzugspauschale gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6.4 Fremdkosten, insbesondere Porto, Druck, Medienbudgets, Datenlizenzen, Hosting sowie Modell-, Token-, Telefonie- und Schnittstellenkosten, sind nur in einem Pauschalpreis enthalten, soweit dies vereinbart ist. Im Übrigen müssen ihre Abrechnungsgrundlage und ihr Budget vor Beauftragung feststehen. QUADRESS darf für vom Kunden freigegebene Fremdkosten einen angemessenen Vorschuss verlangen.

6.5 Der Kunde kann mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie mit Gegenforderungen aufrechnen, die mit der Zahlungsforderung im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Zurückbehaltungsrechte wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis bleiben bestehen. Gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte bei Mängeln werden nicht ausgeschlossen.

6.6 Nicht ausgeschöpfte Kontingente verfallen nur, wenn Menge, Bezugszeitraum und fehlende Übertragbarkeit vor Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart wurden. Leistungsnachweise, Verbrauchsaufstellungen und Rechnungen gelten nicht allein durch Schweigen als anerkannt. Gesetzliche Einwendungen und Beweislastregeln bleiben unberührt.

7 Verbrauchskosten und Änderungen von Drittpreisen

7.1 Bei verbrauchsabhängigen Leistungen werden insbesondere die Abrechnungseinheiten, Preise, enthaltenen Mengen und vereinbarten Obergrenzen festgelegt. Verbrauch aufgrund vertragsgemäßer, vom Kunden freigegebener Ausführungen und Tests ist zu vergüten. Kosten, die QUADRESS durch eine von ihr zu vertretende Fehlfunktion verursacht, werden dem Kunden nicht als vertragsgemäßer Verbrauch berechnet.

7.2 Soweit im Auftrag bestimmte Fremdleistungen ausdrücklich zum jeweiligen nachgewiesenen Einkaufspreis weiterberechnet werden, wirken Änderungen dieser Preise sowohl erhöhend als auch senkend auf den betreffenden Kostenanteil. Kostenminderungen sind mit Erhöhungen innerhalb dieses Anteils zu verrechnen; eine zusätzliche Gewinnmarge entsteht dadurch nicht. Andere Preisbestandteile bleiben unverändert.

7.3 QUADRESS kündigt eine Erhöhung nach Ziffer 7.2 mit Berechnungsgrundlage mindestens vier Wochen vor Wirksamwerden an. Der Kunde kann den betroffenen laufenden Leistungsteil bis zum Wirksamwerden der Erhöhung zu diesem Zeitpunkt kündigen. Ist

dieser Teil für die übrige Leistung unentbehrlich, umfasst das Recht die betroffene Gesamtleistung. QUADRESS weist in der Mitteilung auf dieses Recht hin.

7.4 Für sonstige Vergütungsänderungen ist eine Vereinbarung erforderlich. Änderungen von Drittpreisen berechtigen nicht dazu, einen vereinbarten Festpreis für eine bereits beauftragte einmalige Leistung nachträglich einseitig zu erhöhen.

8 Termine und Leistungshindernisse

8.1 Verbindliche Termine setzen die rechtzeitige Erfüllung der konkret erforderlichen Mitwirkung und vereinbarter Vorauszahlungen voraus. Abhängigkeiten und Änderungen des Zeitplans werden dokumentiert. QUADRESS gerät nicht in Verzug, soweit sie die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

8.2 Zumutbare Teilleistungen sind zulässig, wenn sie dem Kunden eigenständig nutzbar sind, die Restleistung gesichert bleibt und keine unzumutbaren zusätzlichen Kosten oder Nachteile entstehen. Eine Pflicht zur Teilabnahme folgt daraus nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 20.4.

8.3 Höhere Gewalt und vergleichbare, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare und trotz zumutbarer Vorsorge nicht abwendbare Ereignisse entlasten die betroffene Partei für Dauer und Umfang der Behinderung. Dazu können behördliche Eingriffe, Naturereignisse oder großflächige Infrastrukturausfälle gehören. Personalmangel, gewöhnliche Lieferprobleme und Cyberangriffe sind nicht schon als solche höhere Gewalt.

8.4 Die betroffene Partei informiert unverzüglich und wirkt an der Schadensbegrenzung mit. Für endgültig nicht erbrachte Leistungen entfällt die Gegenleistung; entsprechende Vorauszahlungen werden erstattet. Dauert eine wesentliche Behinderung länger als sechs Wochen, kann jede Partei den betroffenen, noch nicht erfüllten Teil beenden. Frühere gesetzliche Rechte, insbesondere bei Unzumutbarkeit oder verbindlichen Fixterminen, bleiben bestehen.

9 Einschaltung Dritter

9.1 QUADRESS darf geeignete Beschäftigte, freie Mitarbeiter und Unterauftragnehmer einsetzen, soweit keine persönliche Leistungspflicht vereinbart ist. QUADRESS bleibt für die geschuldete Leistung und die gesetzliche Zurechnung des Verhaltens ihrer Erfüllungsgehilfen verantwortlich.

9.2 Die Einschaltung von Unterauftragsverarbeitern richtet sich zusätzlich nach der Datenschutzvereinbarung und dem Datenschutzrecht. Die allgemeinen Bestimmungen über Unterauftragnehmer ersetzen keine dort erforderliche Genehmigung oder Information.

9.3 Im Namen und auf Rechnung des Kunden schließt QUADRESS Verträge mit Dritten nur aufgrund entsprechender Vollmacht. Der Kunde wird dadurch nur im vereinbarten Umfang verpflichtet. Für eigenständige Drittverträge gilt ergänzend Ziffer 24.

10 Vertraulichkeit

10.1 Beide Parteien behandeln nicht öffentliche Informationen der anderen Partei vertraulich, die als vertraulich bezeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt. Hierzu gehören insbesondere Kundendaten, Zugangsdaten, Preise, Quellcode, Sicherheitskonzepte, Prompts, Prozesslogiken und Geschäftsgeheimnisse.

10.2 Eine Nutzung oder Weitergabe erfolgt nur zur Vertragsdurchführung und nur gegenüber Personen, die diese Informationen benötigen und angemessen zur Vertraulichkeit

verpflichtet sind. Gesetzlich gebotene Offenlegungen bleiben zulässig; die andere Partei wird zuvor informiert, soweit rechtlich erlaubt.

10.3 Ausgenommen sind Informationen, die ohne Pflichtverletzung öffentlich bekannt, bereits rechtmäßig bekannt oder unabhängig entwickelt worden sind oder von Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht erlangt werden. Gesetzliche Rechte zur Offenlegung von Missständen bleiben unberührt.

10.4 Die Vertraulichkeit gilt fünf Jahre nach Vertragsende, für Geschäftsgeheimnisse so lange, wie die gesetzlichen Voraussetzungen ihres Schutzes bestehen. Personenbezogene Daten und Zugangsdaten bleiben nach den jeweils geltenden Schutzpflichten gesichert. Eine Nutzung von Namen, Marken oder Projektergebnissen des Kunden als öffentliche Referenz bedarf seiner Zustimmung.

11 Datenschutz und Informationssicherheit

11.1 Jede Partei erfüllt die ihr nach ihrer tatsächlichen Rolle obliegenden Datenschutzpflichten. Bei der rechtmäßigen Übermittlung von Adressdaten zur eigenen Nutzung sind die Parteien regelmäßig jeweils eigenständig Verantwortliche für ihre Verarbeitung. Ein Datenkauf überträgt nicht rückwirkend die Verantwortung für die Erhebung oder Übermittlung durch QUADRESS auf den Kunden.

11.2 Verarbeitet QUADRESS personenbezogene Daten im Auftrag, schließen die Parteien vor Beginn eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO einschließlich der erforderlichen Anlagen. Liegt gemeinsame Verantwortlichkeit vor, wird eine Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO getroffen. Die tatsächliche Aufgabenverteilung ist maßgeblich; diese AGB ersetzen keine solche Vereinbarung.

11.3 Der Kunde verantwortet die Rechtsgrundlagen, Informationspflichten und Weisungen in seinem Verantwortungsbereich. QUADRESS erfüllt ihre eigenen gesetzlichen Pflichten und informiert den Kunden über aus ihrer Sicht rechtswidrige Weisungen. Besondere Kategorien personenbezogener Daten, strafrechtliche Daten und gesetzlich besonders geschützte Geheimnisse dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart und rechtlich abgesichert ist.

11.4 Parteien, Verarbeitungsorte, Unterauftragnehmer, Löschfristen und gegebenenfalls Drittlandtransfers werden für das jeweilige Projekt festgelegt. Eine vereinbarte Beschränkung auf bestimmte Verarbeitungsorte darf nicht durch den Einsatz eines KI- oder Cloud-Dienstes umgangen werden. Drittlandtransfers setzen die erforderlichen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen voraus; diese AGB erteilen hierfür keine pauschale Erlaubnis.

11.5 QUADRESS verwendet nicht öffentliche Kundendaten, Eingaben und Ausgaben nicht für das Training allgemein oder für andere Kunden nutzbarer KI-Modelle, sofern dies nicht gesondert vereinbart und rechtlich zulässig ist. Für ausdrücklich beauftragtes kundenspezifisches Training gelten der vereinbarte Zweck und die Datenschutzvereinbarung. Auch bei Drittanbietern sind die dafür freigegebenen Einstellungen und Vertragsbedingungen einzuhalten.

11.6 Beide Parteien treffen in ihrem Verantwortungsbereich angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen und unterstützen sich bei Sicherheitsvorfällen. Gesetzliche Melde-, Informations- und Unterstützungspflichten bleiben unberührt. Protokolle werden nur zweckgebunden, zugriffsgeschützt und entsprechend den vereinbarten beziehungsweise gesetzlich erforderlichen Fristen verarbeitet. Eine vollständige Freiheit von Sicherheitsrisiken wird nicht garantiert.

12 Leistungsstörungen und Mängel

12.1 Maßgeblich sind die vereinbarte Beschaffenheit, der Vertragszweck und die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen. Der Kunde beschreibt Störungen möglichst nachvollziehbar, etwa anhand von Fehlermeldungen, betroffenen Vorgängen und Zeitpunkten. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des § 377 HGB gilt nur, soweit ihre gesetzlichen Voraussetzungen im konkreten Fall vorliegen.

12.2 Bei Sach- oder Rechtsmängeln erhält QUADRESS zunächst die gesetzlich vorgesehene Gelegenheit zur Nacherfüllung. QUADRESS darf bei Werkleistungen nach ihrer Wahl nachbessern oder neu herstellen; bei anderen Leistungen richtet sich die Wahl nach dem anwendbaren Recht. Eine zumutbare Zwischenlösung ist möglich, ersetzt eine geschuldete dauerhafte Mangelbeseitigung aber nur mit Zustimmung des Kunden.

12.3 Bei Fehlschlägen, Verweigerung oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung sowie in sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen stehen dem Kunden die gesetzlichen weiteren Rechte zu. Für Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Ziffer 13. Eine starre, vom Einzelfall unabhängige Mindestzahl von Nachbesserungsversuchen wird nicht vereinbart.

12.4 Bei einmaligen kauf- oder werkvertraglichen Leistungen verjähren Mängelansprüche in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, bei Werkleistungen grundsätzlich ab Abnahme. Für Ansprüche nach Ziffer 13.1, arglistig verschwiegene Mängel, übernommene Garantien und zwingende gesetzliche Sonder- oder Rückgriffsregelungen gelten die gesetzlichen Fristen. Gesetzliche Hemmung und Neubeginn bleiben unberührt.

12.5 Die Verkürzung in Ziffer 12.4 gilt nicht für die Pflicht zur vertragsgemäßen Bereitstellung während laufender Miet-, SaaS- oder Betriebsleistungen. Bei reinen Dienstleistungen gelten die gesetzlichen Rechte bei Pflichtverletzungen; eine Abnahme oder werkvertragliche Gewährleistung wird dadurch nicht begründet.

12.6 Soweit eine Störung durch nicht vertragsgemäße Kundeneingaben, eigenmächtige Änderungen oder vom Kunden verantwortete Umgebungen verursacht wurde, liegt insoweit kein von QUADRESS zu behebender Mangel ihrer Leistung vor. Allein das Vorliegen einer Änderung beseitigt Mängelrechte nicht. Gesondert vergütet werden Untersuchungs- und Behebungsarbeiten nur nach Beauftragung oder bei einem gesetzlichen Ersatzanspruch.

13 Haftung

13.1 QUADRESS haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Umfang einer übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden Haftungsvorschriften. Dies gilt auch für entsprechend zurechenbares Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

13.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet QUADRESS außerhalb der Fälle von Ziffer 13.1 nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

13.3 Die Begrenzung nach Ziffer 13.2 gilt auch für mittelbare Schäden, Betriebsunterbrechungen, entgangenen Gewinn und Kampagnenfolgekosten. Solche Schäden sind nicht allein wegen ihrer Schadensart ausgeschlossen, soweit sie aus einer

wesentlichen Pflichtverletzung als vorhersehbarer, vertragstypischer Schaden ersatzfähig sind. Die Fälle von Ziffer 13.1 bleiben uneingeschränkt ausgenommen.

13.4 Bei Datenverlusten wird ein schuldhaftes Unterlassen angemessener Datensicherungen oder sonstiger zumutbarer Schadensminderung durch den Kunden nach § 254 BGB berücksichtigt. Eine Kürzung scheidet insoweit aus, als QUADRESS die betreffende Sicherung schuldete oder der Schaden trotz ordnungsgemäßer Sicherung eingetreten wäre. Eine pauschale Beschränkung auf Wiederherstellungskosten besteht nicht.

13.5 Bei mietrechtlich einzuordnenden Leistungen ist die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ausgeschlossen. Unberührt bleiben die Fälle von Ziffer 13.1 sowie verschuldensabhängige Ansprüche und die übrigen gesetzlichen Mängelrechte.

13.6 Diese Haftungsregelungen gelten für alle vertraglichen und gesetzlichen Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag und zugunsten der Beschäftigten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von QUADRESS. Zwingende Rechte betroffener Personen, insbesondere nach Art. 82 DSGVO, werden nicht beschränkt. Gesetzliche Rücktritts-, Minderungs- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

14 Ansprüche Dritter

14.1 Nimmt ein Dritter QUADRESS wegen einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung fremder Rechte oder gesetzlicher Pflichten in Anspruch, stellt der Kunde QUADRESS von den berechtigten Ansprüchen frei, soweit diese auf vom Kunden bereitgestellten Inhalten, Daten oder Weisungen oder auf einer vertragswidrigen Nutzung durch den Kunden beruhen. Dies umfasst notwendige, angemessene Rechtsverteidigungskosten.

14.2 Die Freistellung entfällt, soweit QUADRESS die Rechtsverletzung selbst zu vertreten hat. Bei beiderseitiger Verantwortung erfolgt eine angemessene Verteilung nach den Verursachungs- und Verschuldensanteilen. Die bloße Nutzung einer von QUADRESS vertragsgemäß bereitgestellten Funktion begründet für sich allein keine Freistellungspflicht.

14.3 QUADRESS informiert den Kunden unverzüglich über die Inanspruchnahme und ermöglicht ihm eine angemessene Mitwirkung an der Verteidigung. Anerkenntnisse und Vergleiche zulasten des Kunden bedürfen seiner Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf. Dringliche erforderliche Maßnahmen zur Fristwahrung oder Schadensabwehr bleiben zulässig.

14.4 Öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeiten und Sanktionen werden durch diese Regelung nicht auf den Kunden übertragen. Ein Ausgleich von Bußgeldern oder sonstigen Sanktionen wird nicht pauschal vereinbart. Der gesetzliche Innenausgleich, insbesondere nach Art. 82 Abs. 5 DSGVO, bleibt unberührt.

B Daten und Dialogmarketing

15 Nutzungsrechte an Adressen und Daten

15.1 QUADRESS räumt die im Auftrag bestimmten, nicht ausschließlichen Nutzungsrechte an gelieferten Adressen und Datenbeständen ein. Schutzrechte an Datenbanken und Zusammenstellungen verbleiben bei QUADRESS oder den jeweiligen Rechteinhabern. Der Ausdruck „Datenkauf“ bezeichnet die vereinbarte dauerhafte Nutzungslizenz und keine Übertragung sämtlicher Schutzrechte oder datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeiten.

15.2 Bei Datenkauf ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, die zeitlich unbefristete eigene Nutzung im vereinbarten geschäftlichen Zweck erlaubt, jeweils nur solange die datenschutz- und wettbewerbsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Bei Datenmiete oder einer nicht näher bezeichneten beschränkten Datenlizenz ist nur eine eigene, zusammenhängende Werbeaktion zulässig, die spätestens vier Monate nach Lieferung abgeschlossen sein muss. Mehrstufige Kontaktfolgen und Wiederholungen erfordern eine entsprechende Lizenz.

15.3 Weiterverkauf, Veröffentlichung, Unterlizenzierung, Nutzung für fremde Auftraggeber und Weitergabe an verbundene Unternehmen sind ohne entsprechende Vereinbarung nicht gestattet. Vom Kunden eingesetzte Dienstleister dürfen die Daten ausschließlich für dessen lizenzierte Nutzung und ohne eigene Nutzungsrechte verarbeiten, wenn sie vertraglich entsprechend gebunden und datenschutzrechtlich zulässig eingebunden sind.

15.4 Agenturen, Listbroker und andere Wiederverkäufer dürfen Daten nur bei ausdrücklich vereinbarter Weitergabelizenz an den jeweils zugelassenen Endkunden übermitteln. Sie binden den Endkunden an die vereinbarten Nutzungsgrenzen, führen angemessene Nachweise und benennen QUADRESS auf begründetes Verlangen die berechtigten Empfänger. Eine zusätzliche Eigennutzung ist nur bei entsprechender Lizenz zulässig.

15.5 Nach Ablauf einer zeitlich oder sachlich beschränkten Lizenz löscht der Kunde den überlassenen Bestand aus der aktiven Nutzung und bestätigt dies auf Verlangen. Gesetzlich erforderliche Nachweise und technische Sicherungskopien dürfen nur gesperrt, zweckgebunden und bis zum Ablauf der erforderlichen Aufbewahrung beziehungsweise regulären Überschreibung verbleiben. Rechtmäßig selbst erhobene Kunden- und Interessentendaten dürfen bei eigener Rechtsgrundlage weiter genutzt werden; eine bloße Reaktion begründet keine pauschale Werbeeinwilligung.

15.6 Eine Nutzung gelieferter Datenbestände zum Training allgemein einsetzbarer KI-Modelle, zum Aufbau eines weitervermarkteten Datenprodukts oder zur Rekonstruktion nicht lizenzierter Datenbestände ist ohne entsprechende Lizenz untersagt. Vereinbarte Auswertungen und Automatisierungen für den eigenen Geschäftszweck bleiben erlaubt. Gesetzlich zwingende Nutzungsrechte bleiben unberührt.

15.7 QUADRESS darf bis zu zehn zusätzliche, von ihr kontrollierte oder künstlich angelegte Kontrolldatensätze unentgeltlich einfügen, soweit dies rechtmäßig und zur Kontrolle der Nutzungsgrenzen geeignet ist. Diese dürfen die vereinbarte Qualität und Menge nicht beeinträchtigen. Bei konkreten Anhaltspunkten für einen Lizenzverstoß kann QUADRESS geeignete Nutzungsnachweise verlangen; eine Einsichtnahme in fremde oder nicht betroffene Kundendaten ist ausgeschlossen. Erforderliche weitergehende Kontrollen sind verhältnismäßig und unter Wahrung der Vertraulichkeit abzustimmen.

15.8 Bei unzulässiger Nutzung kann QUADRESS Unterlassung, Auskunft, Löschung und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz verlangen. Soweit rechtlich zulässig, kann die angemessene Lizenzvergütung für die tatsächlich unberechtigte Nutzung

zur Schadensberechnung herangezogen werden. Zahlungen werden auf denselben Schaden angerechnet. Eine pauschale Vertragsstrafe wird durch diese AGB nicht begründet.

16 Datenlieferung und Datenqualität

16.1 QUADRESS liefert Daten über einen abgestimmten sicheren Übertragungsweg im vereinbarten Format. Ohne abweichende Vereinbarung erfolgt die Lieferung elektronisch als CSV- oder XLSX-Datei. Selektionen, Merkmale, Mengen, Aktualitätsstichtage und gegebenenfalls Nachweise richten sich nach dem Auftrag.

16.2 QUADRESS pflegt ihre Datenbestände mit angemessener fachlicher Sorgfalt. Daten zu Anschriften, Ansprechpartnern, Erreichbarkeit, Unternehmensmerkmalen und Einwilligungen können sich verändern. Ohne entsprechende Vereinbarung wird keine lückenlose Echtzeitaktualität oder hundertprozentige Erreichbarkeit zugesagt. Die vereinbarte Datenqualität und die Rechtmäßigkeit der von QUADRESS verantworteten Verarbeitung bleiben geschuldet.

16.3 Fehlerhafte Datensätze werden im Rahmen der Nacherfüllung berichtigt oder durch gleichwertige vertragsgemäße Datensätze ersetzt. Eine unentgeltliche Mehrlieferung hebt Mängelrechte nicht pauschal auf. Mängelrechte entfallen nur insoweit, als der konkrete Mangel durch eine geeignete Nacherfüllung tatsächlich behoben wurde.

16.4 Die Lieferung einer Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder postalischen Anschrift beinhaltet für sich keine Einwilligung in Werbung. Werden Einwilligungen oder bestimmte Kontaktrechte als Beschaffenheit vereinbart, schuldet QUADRESS die vereinbarte Berechtigung und die dafür vereinbarten nachvollziehbaren Nachweise. Der Kunde prüft zusätzlich, ob seine konkrete Ansprache innerhalb des dokumentierten Zwecks, Kanals, Empfängerkreises und zeitlichen Geltungsbereichs liegt.

16.5 Verifizierungen, Anreicherungen, Bonitätsmerkmale, Scores und Kaufsignale beziehen sich auf die vereinbarten Quellen und Prüfzeitpunkte. Prognostische oder statistisch abgeleitete Angaben sind als solche zu behandeln. Eine technische E-Mail-Verifizierung oder telefonische Erreichbarkeitsprüfung begründet keine rechtliche Werbeberechtigung. Nachträglich mitgeteilte Sperren, Widerrufe und Korrekturen sind im jeweiligen Verantwortungsbereich unverzüglich zu berücksichtigen.

17 Kampagnen und zulässige Kontaktaufnahme

17.1 Für Kampagnen werden Zielgruppe, Datenquelle, Kontaktkanäle, Inhalte, Versandumfang, Termine, Fremdkosten und Verantwortlichkeiten festgelegt. Der Kunde prüft und genehmigt von ihm zu verantwortende Texte, Angebote, Markenverwendungen und fachliche Aussagen. QUADRESS schuldet die ihr ausdrücklich zugewiesenen Prüfungen und weist auf für sie erkennbare Rechtsverletzungen hin.

17.2 Werbung setzt die jeweils erforderlichen wettbewerbs- und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen voraus. Insbesondere erfordert E-Mail-Werbung grundsätzlich eine vorherige ausdrückliche Einwilligung, soweit nicht eine gesetzliche Ausnahme greift. Die Anforderungen an Telefonwerbung, automatische Anrufe und sonstige Kanäle sind gesondert zu beachten. Eine Veröffentlichung von Kontaktdaten oder ein allgemeines B2B-Interesse ersetzt diese Voraussetzungen nicht.

17.3 Der Kunde stellt die in seinem Bereich erforderlichen Einwilligungs- und sonstigen Berechtigungsnachweise sowie aktuellen Sperr- und Widerspruchsdaten bereit. Werbewidersprüche sind vor der nächsten Ansprache zu berücksichtigen. QUADRESS darf eine rechtlich zweifelhafte Ansprache bis zur Klärung aussetzen und lehnt erkennbar

rechtswidrige Maßnahmen ab. Pflichten aus von QUADRESS selbst erhobenen oder zugesagten Kontaktrechten bleiben bestehen.

17.4 Druck, Veröffentlichung, Versand und andere Außenmaßnahmen erfolgen nach der vereinbarten Freigabe. Schweigen ist keine Freigabe. Eine im Auftrag konkret eingeräumte dauerhafte Freigabe innerhalb definierter Regeln bleibt möglich. Vom Kunden nach Freigabe gewünschte Änderungen und nicht mehr vermeidbare, freigegebene Fremdkosten sind nach Maßgabe des Vertrags zu vergüten; von QUADRESS verursachte Fehler bleiben ihrer Verantwortung zugeordnet.

17.5 QUADRESS schuldet die vereinbarte Produktion, Aussteuerung und technische Ausführung. Ohne besondere Zusage werden keine bestimmte Zustell-, Öffnungs-, Antwort- oder Abschlussquote und kein unveränderter Status bei Mail-, Telefonie-, Werbe- oder Versandplattformen garantiert. Für die ordnungsgemäße Auswahl, Ansteuerung und Überwachung der von QUADRESS geschuldeten Maßnahmen gelten die allgemeinen Leistungs- und Haftungsregeln.

17.6 Soweit Tracking, Cookies, vergleichbare Zugriffe auf Endgeräte oder die Übermittlung von Zielgruppendaten an Werbeplattformen beauftragt werden, legen die Parteien die erforderlichen Einwilligungen, Informationen, technischen Einstellungen und Zuständigkeiten vor Aktivierung fest. Der Kunde stellt die Nachweise aus seinem Verantwortungsbereich bereit; QUADRESS setzt die von ihr geschuldeten technischen Beschränkungen um. Eine allgemeine Kampagnenfreigabe ersetzt keine rechtlich erforderliche Einwilligung.

18 Revenue Engine und Vertriebschancen

18.1 Bei laufenden daten- und KI-gestützten Vertriebsleistungen werden insbesondere Zielkundendefinition, Datenquellen, Kontaktrechte, Aktivierungsregeln, Freigaben, Betriebsumfang und Berichtsintervalle vereinbart. Eine Compliance-Dokumentation bildet die vereinbarten Prüfungen, verwendeten Nachweise und den jeweiligen Kenntnisstand ab. Sie ersetzt keine tatsächlich erforderliche Rechtsgrundlage oder kundenspezifische rechtliche Prüfung.

18.2 Werden Leads, Termine oder qualifizierte Vertriebschancen geschuldet oder gesondert vergütet, legt der Auftrag die objektiven Qualifikationskriterien fest. Dazu können Zielkundenpassung, dokumentierter Bedarf, zulässiger Kontaktweg, Ansprechpartner und Dublettenregeln gehören. Eine Vertriebschance bedeutet ohne besondere Vereinbarung weder eine Kaufverpflichtung des Interessenten noch einen garantierten Umsatz.

18.3 Der Kunde bearbeitet übergebene Vorgänge innerhalb der vereinbarten Reaktionszeiten und meldet vereinbarte Statusinformationen zurück. Die vertriebliche Einstufung als „akzeptiert“ ist von einer werkvertraglichen Abnahme zu unterscheiden. Eine Vergütung für qualifizierte Vorgänge setzt die vereinbarten Kriterien voraus; weder Schweigen noch eine rein subjektive Ablehnung ersetzen diese Kriterien.

18.4 Erfolgsabhängige Vergütungen erfordern eine gesonderte Regelung zu Erfolgsereignis, Zurechnung, Messzeitraum, Stornierungen und Nachweisen. Ohne solche Vereinbarung gilt die vereinbarte Grundvergütung. Ein Ausbleiben wirtschaftlicher Ziele lässt die Vergütung ordnungsgemäß erbrachter Leistungen unberührt, soweit diese Ziele nicht als geschuldeter Erfolg vereinbart wurden.

C Software KI und Automatisierungen

19 Entwicklung und technische Leistungsgrenzen

19.1 Die Leistungsbeschreibung bestimmt Funktionen, Zielumgebung, Schnittstellen, unterstützte Versionen, Datenflüsse und vereinbarte Tests. Nicht beschriebene Funktionen, Quellcodeherausgabe, Migrationen, Schulungen oder ein Betrieb außerhalb der vereinbarten Umgebung werden nur geschuldet, soweit sie zur Erfüllung des vereinbarten Vertragszwecks erforderlich oder gesondert beauftragt sind.

19.2 Bei agiler Entwicklung werden die verbindlich beauftragten Arbeitspakete und Ergebnisse nachvollziehbar festgelegt. Ein Backlog, eine Ideensammlung oder eine Prioritätenliste erweitert den Leistungsumfang nicht ohne entsprechende Beauftragung. Auch bei agiler Vorgehensweise bleiben konkret vereinbarte Ergebnisse, Budgets und Abnahmekriterien verbindlich.

19.3 Prototypen, Machbarkeitsstudien und als solche vereinbarte Testsysteme dienen dem festgelegten Erprobungszweck. Ihr Einsatz im Produktivbetrieb setzt eine entsprechende Vereinbarung und Freigabe voraus. Die Bezeichnung als Pilot beseitigt weder vereinbarte Qualitätsanforderungen noch gesetzliche Schutzpflichten.

19.4 Der Kunde informiert QUADRESS vor wesentlichen Änderungen seiner angebundenen Systeme, Datenstrukturen, Berechtigungen oder Fremdsoftware. Anpassungen an nachträglich geänderte Umgebungen können gesondert zu vergüten sein, soweit ihre Pflege nicht bereits vereinbart ist. Die ursprüngliche Vertragsgemäßheit und bestehende Mängelrechte bleiben davon unberührt.

19.5 QUADRESS stellt die zur vereinbarten Nutzung erforderliche Dokumentation bereit. Umfang, Sprache und Form darüber hinausgehender Betriebs-, Entwickler- und Schulungsunterlagen werden vereinbart. Zugangsschlüssel und Kundengeheimnisse werden bei einer Übergabe gesondert und geschützt behandelt.

20 Prüfung und Abnahme

20.1 Soweit ein abnahmefähiges Werk geschuldet ist, stellt QUADRESS es nach Fertigstellung zur Prüfung bereit und fordert zur Abnahme auf. Der Kunde erhält eine dem Umfang angemessene Prüfungsfrist; im Regelfall sind dies zehn Arbeitstage, bei komplexen oder besonders risikobehafteten Leistungen entsprechend mehr. Arbeitstage sind Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage am Sitz von QUADRESS.

20.2 Maßgeblich sind die vereinbarten Funktionen und Abnahmekriterien. Der Kunde erklärt die Abnahme oder bezeichnet festgestellte Mängel nachvollziehbar. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme; sie werden dokumentiert und innerhalb angemessener Frist behoben. Rechte wegen vorbehaltener oder bei der Abnahme nicht erkennbarer Mängel bleiben bestehen.

20.3 Die gesetzliche Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 BGB gilt, wenn QUADRESS nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert. QUADRESS weist in der Aufforderung auf diese Folge hin. Eine bloße Präsentation, Testnutzung oder Teilzahlung bewirkt keine automatische Abnahme.

20.4 Teilabnahmen erfolgen nur für im Auftrag als gesondert abnahmefähig vereinbarte, in sich abgeschlossene Leistungsteile. Eine abschließende Integrationsprüfung bleibt geschuldet, soweit die Integration Vertragsbestandteil ist. Bereits abgenommene Teile werden dabei nur hinsichtlich ihres vertragsgemäßen Zusammenwirkens erneut geprüft.

20.5 Eine Freigabe zur produktiven Nutzung und eine rechtsgeschäftliche Abnahme sind getrennt zu beurteilen. Datenlieferungen, laufende Dienstleistungen und reine zeitweise Softwareüberlassung unterliegen nicht allein aufgrund dieser Regelung einer werkvertraglichen Abnahme.

21 Rechte an Software und Arbeitsergebnissen

21.1 Nach vollständiger Zahlung der auf das jeweilige Ergebnis entfallenden Vergütung erhält der Kunde die vereinbarten Nutzungsrechte. Ohne abweichende Vereinbarung erhält er an einmalig erstellten und dauerhaft überlassenen Ergebnissen ein einfaches, räumlich unbeschränktes und zeitlich unbefristetes Recht zur Nutzung für den vereinbarten eigenen Geschäftszweck. Bei laufend bereitgestellten Diensten gilt das Nutzungsrecht für die Vertragsdauer.

21.2 Vor vollständiger Zahlung darf der Kunde bereitgestellte Ergebnisse im vereinbarten Umfang testen und, bei entsprechender Freigabe, vorläufig produktiv nutzen. Ein Entzug dieses vorläufigen Nutzungsrechts wegen Zahlungsverzugs setzt eine vorherige Androhung und angemessene erfolglose Zahlungsfrist voraus. Berechtigte Leistungsverweigerungsrechte des Kunden bleiben unberührt.

21.3 Allgemeine Werkzeuge, Bibliotheken, Vorlagen, Standardbausteine, Methoden, wiederverwendbare Prompts, Konnektoren und Know-how verbleiben bei QUADRESS oder den jeweiligen Rechteinhabern. Soweit sie zur Nutzung des geschuldeten Ergebnisses erforderlich sind, erhält der Kunde die dafür notwendigen Nutzungsrechte. QUADRESS darf allgemeines Know-how weiterverwenden, jedoch keine vertraulichen Kundendaten, geschützten Kundeninhalte oder ausschließlich eingeräumten Projektergebnisse offenlegen oder entgegen der Vereinbarung verwerten.

21.4 Ausschließliche Rechte, eine Berechtigung zum Weitervertrieb, White-Label-Nutzung, Betrieb für fremde Kunden und eine Herausgabe von Quellcode oder Entwicklungsrepositorien bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung, soweit sich die betreffende Pflicht nicht bereits aus dem Vertragszweck oder zwingendem Recht ergibt. Eine Herausgabe von kundenspezifischen exportierbaren Daten und Vermögenswerten nach Ziffer 27 bleibt unberührt.

21.5 Für Fremdsoftware und Open-Source-Bestandteile gelten die vor Vertragsschluss zugänglich gemachten einschlägigen Lizenzbedingungen im jeweiligen Regelungsbereich. QUADRESS weist auf wesentliche Beschränkungen hin. Bestandteile, die eine Offenlegung kundeneigenen Codes oder weitergehende Lizenzierung eigener Kundenwerke auslösen würden, werden nur nach vorheriger Zustimmung eingesetzt. Eigene Leistungspflichten von QUADRESS werden nicht durch einen pauschalen Verweis auf Drittlizenzen ersetzt.

21.6 Der Kunde darf rechtmäßig beauftragte Dienstleister zur Ausübung seiner eigenen Nutzungsrechte einsetzen und bindet diese an Nutzungsgrenzen und Vertraulichkeit. Gesetzlich zwingende Befugnisse, insbesondere zur Sicherung, zulässigen Untersuchung, Interoperabilität, Fehlerberichtigung und gegebenenfalls Weiterveräußerung von Software, bleiben unberührt. Darüber hinausgehende Vervielfältigung, Verwertung oder Weitergabe ist unzulässig.

22 Besonderheiten von KI und autonomen Abläufen

22.1 KI-Systeme können unzutreffende, unvollständige, verzerrte oder bei gleicher Eingabe unterschiedliche Ergebnisse erzeugen. QUADRESS schuldet die vereinbarte technische Funktion und die vereinbarten Qualitäts- und Prüfverfahren. Ohne entsprechende ausdrückliche Zusage wird keine ausnahmslose Richtigkeit, Reproduzierbarkeit oder

Eignung jeder einzelnen KI-Ausgabe garantiert. Eine Abweichung von vereinbarten Funktionen oder Qualitätswerten bleibt ein möglicher Mangel.

22.2 Der Kunde prüft KI-Ausgaben vor ihrer Verwendung entsprechend Zweck und Risiko durch fachkundige Personen. Für automatisierte Routinevorgänge kann stattdessen ein konkret vereinbartes Kontrollkonzept mit validierten Regeln, Stichproben, Schwellenwerten und Eskalationen vorgesehen werden. Geschäftlich oder rechtlich erhebliche Einzelfallentscheidungen dürfen nicht ohne die vereinbarten beziehungsweise gesetzlich erforderlichen Kontrollen umgesetzt werden.

22.3 Vor produktiver Aktivierung legen die Parteien die zulässigen Aktionen, Zielsysteme, Rollen, Freigabeschwellen und Kostenlimits fest. Zahlungen, verbindliche Angebote, Bestellungen, Löschungen, Massenversand oder vergleichbar folgenreiche Aktionen dürfen nur innerhalb ausdrücklich eingeräumter Befugnisse automatisiert ausgeführt werden. Ohne entsprechende Freigabe ist das System auf Vorschläge oder Testbetrieb zu beschränken.

22.4 Zum vereinbarten Schutzkonzept gehören dem Risiko angemessene Maßnahmen gegen Fehladressierung, Mehrfachausführung, unkontrollierte Schleifen, missbräuchliche Eingaben und das Einschleusen manipulierender Anweisungen in externe Inhalte. QUADRESS setzt die ihrem Leistungsbereich zugeordneten Schutzmaßnahmen um. Der Kunde darf Freigaben, Zugriffsbeschränkungen, Ausführungsgrenzen und Notabschaltungen nicht eigenmächtig umgehen oder deaktivieren.

22.5 Der Kunde sorgt in seinem Verantwortungsbereich für geschulte Ansprechpartner und einen geeigneten manuellen Ausweichprozess. Bei konkreten Anzeichen eines erheblichen Fehlverhaltens stoppen die Parteien die betroffenen Abläufe in ihrem Einflussbereich, soweit dies zur Schadensbegrenzung erforderlich ist, und informieren sich unverzüglich. Wiederanlauf und gegebenenfalls erneute Tests werden abgestimmt.

22.6 Umfang und Kosten von Tests, Modellaufrufen, Wiederholungen und produktiven Ausführungen richten sich nach dem Auftrag. QUADRESS implementiert vereinbarte technische Verbrauchsgrenzen und Warnungen; der Kunde hält vereinbarte Grenzen in selbst verwalteten Konten ein. Ein Modell- oder Plattformfehler hebt die Verantwortung für eine von QUADRESS geschuldete sichere Integration nicht auf.

22.7 Soweit rechtlich möglich und von den eingebundenen Lizenzbedingungen gedeckt, darf der Kunde erzeugte Ausgaben für den vereinbarten Zweck verwenden. QUADRESS garantiert nicht, dass rein KI-generierte Ausgaben urheberrechtlich geschützt, ausschließlich nutzbar oder gegenüber Ausgaben für andere Nutzer einzigartig sind. Gesetzliche und vertragliche Rechte wegen von QUADRESS zu vertretender Schutzrechtsverletzungen bleiben bestehen.

23 Zulässiger KI-Einsatz und regulatorische Rollen

23.1 Die Rollen als Anbieter, Betreiber, Einführer oder sonstiger Beteiligter nach der EU-KI-Verordnung ergeben sich aus den tatsächlichen Umständen und dem geltenden Recht. Sie werden projektbezogen dokumentiert. Jede Partei erfüllt die ihr zugewiesenen gesetzlichen Pflichten; eigene Anbieterpflichten von QUADRESS werden nicht durch diese AGB auf den Kunden übertragen.

23.2 Der Kunde setzt Systeme nur für den vereinbarten Verwendungszweck ein. Eine Nutzung in Hochrisiko-Bereichen, insbesondere für Personalentscheidungen, die Kreditwürdigkeit natürlicher Personen, medizinische Entscheidungen oder sicherheitskritische Steuerung, ist ohne gesonderte projektbezogene Vereinbarung nicht vom Leistungsumfang und Nutzungsrecht erfasst. Verbotene KI-Praktiken sind in jedem Fall

unzulässig. Erforderliche Prüfungen, Dokumentation und Schutzmaßnahmen müssen vor einem zulässigen besonderen Einsatz festgelegt sein.

23.3 Wesentliche Änderungen, eine neue Zweckbestimmung, eine Weitergabe unter eigener Marke oder die Einbindung in ein anderes Produkt sind QUADRESS vorab mitzuteilen, soweit ihre Leistungen betroffen sind. Die Parteien prüfen die technischen und rechtlichen Folgen und passen den Auftrag gegebenenfalls an. Die Information oder Zustimmung von QUADRESS ersetzt keine gesetzlich erforderliche Konformitätsprüfung.

23.4 Die Parteien erfüllen die einschlägigen Pflichten zur KI-Kompetenz sowie zur Information und Kennzeichnung. QUADRESS setzt die ihr zugeordneten technischen Transparenzfunktionen um; der Kunde erhält sie im Betrieb aufrecht und erfüllt die ihm obliegenden Informationen gegenüber Nutzern. Erforderliche Hinweise auf KI-Interaktion oder künstlich erzeugte Inhalte dürfen nicht entfernt oder verschleiert werden.

23.5 Ausschließlich automatisierte Entscheidungen über natürliche Personen mit rechtlicher oder ähnlich erheblicher Wirkung dürfen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere des Art. 22 DSGVO, eingesetzt werden. Allgemeine Scoring-, Priorisierungs- oder Workflow-Funktionen begründen keine Freigabe für solche Entscheidungen.

23.6 Voicebots werden ohne abweichende gesonderte Vereinbarung ausschließlich zur Bearbeitung eingehender Kontakte eingesetzt. Automatisierte ausgehende Werbeanrufe erfordern eine gesonderte Beauftragung und die hierfür notwendigen vorherigen ausdrücklichen Einwilligungen. Eine mutmaßliche Einwilligung in einen menschlichen B2B-Werbeanruf genügt dafür nicht. Gesprächsaufzeichnungen und Transkriptionen setzen die jeweils erforderlichen Informationen und Rechtsgrundlagen voraus; unbefugte Aufzeichnungen sind untersagt.

24 Fremdplattformen und externe Schnittstellen

24.1 Verwendete KI-Modelle, Automatisierungsplattformen, Cloud-Dienste und Schnittstellen werden im Auftrag oder einer zugehörigen Systemübersicht benannt. Es wird festgelegt, welche Verträge QUADRESS selbst erfüllt und welche Konten und Verträge der Kunde unmittelbar mit Dritten unterhält.

24.2 Bei vom Kunden unmittelbar beauftragten Fremddiensten verantwortet der Kunde deren Lizenzierung, Zahlung und vereinbarte Zugangsvoraussetzungen. QUADRESS schuldet die vereinbarte Auswahlberatung, Konfiguration oder Anbindung. Leistungen des Dritten werden dadurch nicht zu eigenen Leistungen von QUADRESS; eine von QUADRESS zu vertretende fehlerhafte Auswahl, Integration oder Beratung bleibt jedoch ihrer Verantwortung zugeordnet.

24.3 Bei von QUADRESS als Teil ihrer Leistung bereitgestellten Fremddiensten bleibt QUADRESS Ansprechpartner für die Vertragserfüllung. Eine Verweisung des Kunden ausschließlich auf den Drittanbieter findet nicht statt. Eigene Betriebs-, Wiederherstellungs- und Mängelpflichten sowie die gesetzliche Zurechnung von Erfüllungsgehilfen bleiben bestehen.

24.4 QUADRESS darf einen externen Dienst oder eine technische Komponente ersetzen, wenn hierfür ein sachlicher Grund wie Sicherheitsbedarf, Produktabkündigung oder eine technische Weiterentwicklung besteht und vereinbarte wesentliche Funktionen, Qualität, Datenschutz und Nutzungsrechte erhalten bleiben. Über wesentliche Änderungen wird der Kunde angemessen vorab informiert. Wesentliche Nachteile oder zusätzliche Vergütungen erfordern eine Vereinbarung.

24.5 Änderungen, Ausfälle, Moderationsentscheidungen, Kontosperrungen oder Preisänderungen eines Dritten begründen weder automatisch höhere Gewalt noch einen

Haftungsausschluss. Die Parteien stimmen erforderliche Abhilfen ab. Ist eine geschuldete Leistung dauerhaft nicht mehr rechtmäßig oder technisch erbringbar, gelten die gesetzlichen Anpassungs- und Beendigungsrechte. Für nicht erbrachte Leistungen besteht kein pauschaler Anspruch auf Fortzahlung.

25 Betrieb Wartung und Support

25.1 Betrieb, Hosting, Monitoring, Updates, Pflege und Support werden in dem Umfang erbracht, der für das jeweilige Produkt oder Projekt vereinbart ist. Bei einer beauftragten laufenden Betriebsleistung gehören die zur Erhaltung der vereinbarten Nutzbarkeit und Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zum geschuldeten Umfang. Die bloße Herstellung und Übergabe eines Einzelwerks begründet ohne entsprechende Vereinbarung keine zeitlich unbegrenzte Pflegepflicht; gesetzliche Pflichten bleiben unberührt.

25.2 Eine gesonderte Servicevereinbarung kann Verfügbarkeit, Wartungsfenster, Messpunkte, Prioritäten, Reaktionszeiten, Wiederherstellungsziele und Bereitschaft regeln. Ohne eine solche Vereinbarung schuldet QUADRESS die vertragsgemäße Nutzbarkeit, jedoch keine bestimmte prozentuale Verfügbarkeitsgarantie und keine jederzeitige personelle Bereitschaft. Das Ausbleiben einer Verfügbarkeitsgarantie beseitigt keine gesetzlichen Mängelrechte.

25.3 Regulärer persönlicher Support erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr deutscher Ortszeit, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Nordrhein-Westfalen. Eine Reaktionszeit ist nicht zugleich eine garantierte Lösungszeit. Gesetzliche Informationspflichten bei Sicherheits- oder Datenschutzvorfällen und ausdrücklich vereinbarte Rufbereitschaften bleiben davon unberührt.

25.4 Erforderliche planbare Wartung wird möglichst außerhalb wesentlicher Nutzungszeiten ausgeführt und mit angemessenem Vorlauf angekündigt. Der Kunde installiert in seiner Verantwortung liegende, bereitgestellte sicherheitsrelevante Aktualisierungen innerhalb einer nach Risiko angemessenen Frist oder stimmt eine geeignete Ersatzmaßnahme ab. Funktionserweiterungen und Anpassungen an neue Kundenzwecke sind nur bei entsprechender Vereinbarung Bestandteil der Pflege.

25.5 QUADRESS darf betroffene Funktionen vorübergehend beschränken oder sperren, soweit dies zur Abwehr einer konkreten erheblichen Sicherheitsgefahr, zur Verhinderung rechtswidriger Nutzung oder aufgrund einer verbindlichen behördlichen Anordnung erforderlich ist. Die Maßnahme muss verhältnismäßig sein und auf den erforderlichen Umfang beschränkt bleiben. QUADRESS informiert möglichst vorab, sonst unverzüglich, und hebt die Maßnahme nach Wegfall des Grundes auf.

25.6 Eine Sperre wegen Zahlungsverzugs setzt einen nicht unerheblichen fälligen Rückstand, eine vorherige Androhung und eine erfolglos verstrichene angemessene Nachfrist von mindestens zehn Kalendertagen voraus. Berechtigte Zurückbehaltungsrechte des Kunden stehen einer hierauf gestützten Sperre entgegen. Gesetzlich gebotene Datenherausgabe und Datenzugänge bleiben gewährleistet. Vergütungsfolgen einer Sperre richten sich nach Verantwortungsbereich und Gesetz, nicht allein nach der technischen Sperre.

25.7 Sicherungsintervalle, Aufbewahrung, Wiederherstellungsumfang und Zuständigkeiten werden im Betriebskonzept festgelegt. QUADRESS erfüllt daneben die aus ihrem Leistungsumfang und dem Gesetz folgenden Datensicherungspflichten. Die Nutzung eines Dienstes begründet ohne entsprechende Vereinbarung keine revisionssichere Langzeitarchivierung aller Eingaben, Ausgaben und Protokolle.

D Laufzeit Vertragsende und Schlussbestimmungen

26 Laufzeit und Kündigung

26.1 Einmalige Projekte enden mit der vollständigen Erbringung der geschuldeten Leistungen; fortgeltende Pflichten bleiben bestehen. Ein gesonderter Betriebs- oder Pflegevertrag endet dadurch nicht automatisch. Pilotphasen führen nur bei entsprechender Vereinbarung zu einem Anschlussvertrag.

26.2 Laufende Verträge haben die vereinbarte Mindestlaufzeit. Fehlt eine solche Vereinbarung, laufen sie auf unbestimmte Zeit und können von jeder Partei mit einem Monat Frist zum Monatsende gekündigt werden. Nach einer vereinbarten Mindestlaufzeit laufen sie unter derselben Kündigungsregelung auf unbestimmte Zeit weiter, sofern keine andere wirksame Regelung vereinbart wurde. Gesetzliche Wechselrechte nach Ziffer 27 gehen vor.

26.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt bestehen. Soweit gesetzlich erforderlich, ist vorher eine angemessene Abhilfefrist zu setzen oder abzumahnen. Wichtige Gründe können insbesondere erhebliche, fortgesetzte Lizenzverletzungen, rechtswidrige Nutzung oder schwerwiegende Zahlungsrückstände sein; die Umstände des Einzelfalls sind zu berücksichtigen.

26.4 Bei freier Kündigung einer Werkleistung durch den Kunden gilt § 648 BGB einschließlich der Anrechnung ersparter Aufwendungen und anderweitigen beziehungsweise böswillig unterlassenen Erwerbs. Eine automatische Fälligkeit sämtlicher noch nicht erbrachter Projektleistungen ohne Abzüge wird nicht vereinbart. Für die Beendigung anderer Vertragsarten gelten die einschlägigen gesetzlichen und vereinbarten Regeln.

26.5 Bis zur wirksamen Beendigung erbrachte Leistungen und berechtigt entstandene Aufwendungen sind zu vergüten. Vorauszahlungen für nicht geschuldete oder nicht mehr zu erbringende Leistungen werden nach Abrechnung erstattet. Einmalige Einrichtungsentgelte sind nur insoweit nicht rückzahlbar, als die entsprechende Leistung vertragsgemäß erbracht und die Vergütung rechtlich geschuldet ist. Kündigungen können in Textform erklärt werden.

27 Übergabe Datenexport und Anbieterwechsel

27.1 Rechtzeitig vor Vertragsende stimmen die Parteien eine erforderliche Übergabe ab. QUADRESS ermöglicht den Export der dem Kunden herauszugebenden Daten in einem vereinbarten oder gängigen maschinenlesbaren Format. Gesetzlich geschuldete Herausgabe oder Wechselunterstützung wird nicht von der Beauftragung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht. Weitergehende Migration, Schulung oder individuelle Datenumformung wird nur nach Vereinbarung gesondert vergütet.

27.2 Nach Beendigung werden Daten nach der Datenschutzvereinbarung und den gesetzlichen Vorgaben zurückgegeben oder gelöscht. Ohne abweichende rechtmäßige Regelung erhält der Kunde vor einer Löschung mindestens 30 Kalendertage Gelegenheit zum Abruf; eine gesetzlich oder durch berechnigte Weisung gebotene frühere Löschung bleibt möglich. Erforderliche Aufbewahrungen und gesperrte Sicherungskopien werden auf das zulässige Maß beschränkt.

27.3 Soweit QUADRESS einen Datenverarbeitungsdienst im Anwendungsbereich von Kapitel VI der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) erbringt, gelten dessen Wechselrechte vorrangig. Der Kunde kann den Wechsel zu einem anderen Anbieter oder in eine eigene Infrastruktur mit einer Vorankündigungsfrist von höchstens zwei Monaten einleiten. Nach Ablauf dieser Frist wird der Wechsel grundsätzlich innerhalb von höchstens 30

Kalendertagen unterstützt; gesetzlich zulässige Verlängerungen und ein gesetzliches Verlängerungsverlangen des Kunden bleiben unberührt.

27.4 Beim Wechsel nach Ziffer 27.3 stellt QUADRESS die gesetzlich exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte bereit, unterstützt den Wechsel im gesetzlich geschuldeten Umfang und wahrt die vorgeschriebene Betriebskontinuität und Sicherheit. Der betroffene Vertrag endet nach den gesetzlichen Vorgaben bei erfolgreichem Abschluss des Wechsels beziehungsweise bei einer stattdessen verlangten Löschung. Der Kunde wird entsprechend informiert. Nach der Übergangsphase bleibt eine Abrufmöglichkeit für mindestens 30 Kalendertage bestehen. Eine anschließende Löschung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und abgestimmten Fristen.

27.5 Wechselentgelte nach dem Data Act werden bis einschließlich 11. Januar 2027 nur erhoben, soweit sie zuvor transparent vereinbart wurden und die gesetzlich zulässigen unmittelbar wechselbedingten Kosten nicht überschreiten. Ab dem 12. Januar 2027 werden für die gesetzlich erfassten Wechselvorgänge keine Wechselentgelte berechnet. Eine zusätzliche pauschale Vertragsstrafe oder vorzeitige Beendigungsgebühr für die Ausübung dieses Wechselrechts wird durch diese AGB nicht begründet. Reguläre Entgelte bis zum wirksamen Vertragsende bleiben nach Maßgabe des Gesetzes geschuldet.

27.6 Die projektspezifischen Vertragsunterlagen benennen vor Vertragsschluss die exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte, die einschlägigen Formate und Schnittstellen, rechtmäßig ausgenommene interne Bestandteile sowie das Wechselverfahren und die Kosten. Schutzrechte an allgemeinen Plattformkomponenten begründen keinen pauschalen Ausschluss gesetzlicher Exportrechte. Die Pflichten zur Beseitigung von Wechselhindernissen, zur Interoperabilität und zur sonstigen vorvertraglichen Information bleiben unberührt.

28 Recht Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

28.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unmittelbar anwendbares Unionsrecht und sonstige zwingend anwendbare Vorschriften bleiben unberührt.

28.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Bochum Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. QUADRESS darf auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden klagen. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

28.3 Änderungen und Ergänzungen sollen zu Nachweiszwecken in Textform festgehalten werden. Der Vorrang individueller Vereinbarungen gemäß § 305b BGB bleibt auch bei einer anderen Form bestehen.

28.4 Sind einzelne Bestimmungen nicht einbezogen oder unwirksam, gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen, insbesondere § 306 BGB. Eine unwirksame Klausel wird nicht automatisch durch die wirtschaftlich weitestgehende noch zulässige Regelung ersetzt.